

## **Familienanwälte zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl. Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl**

*Revital Ludewig<sup>1</sup> & Bianca De Matteis<sup>2</sup>*

### **Abstract**

Im Familienrecht gilt das Kindeswohl als Leitlinie für Richter, Rechtsanwälte und Gutachter. Da das Kindeswohl verschiedene Kindeswohlkriterien umfasst, kann in bestimmten Fällen nur eines dieser Kriterien auf Kosten des anderen realisiert werden. Zu entscheiden, welches Kindeswohlkriterium den Vorrang genießt und welches dafür verletzt werden muss, ist für Juristen und Psychologen nicht leicht und kann für Richter, Rechtsanwälte sowie Gutachter ein Moraldilemma darstellen. Im Rahmen dieses Beitrages werden verschiedene Moraldilemma-Typen von Familienanwälten im Zusammenhang mit dem Kindeswohl analysiert. Diese werden anschliessend mit den Moraldilemma-Typen von Familienrichtern verglichen. Die Ergebnisse basieren auf einer Befragung von 66 Familienanwälten in Deutschland sowie der Befragung von 560 Familienanwälten und 384 Richter aus der Schweiz.

### **1. Einleitung**

Das Mandantenwohl bzw. die Wünsche und Bedürfnisse der Mandanten sind für den Familienanwalt<sup>3</sup> handlungsleitend. In strittigen Scheidungsfällen, bei denen Kinder involviert sind, ist allerdings zu beachten, dass nicht nur zwei Parteien (die beiden Ehepartner) existieren, sondern als eine dritte auch das Kind, dessen Wohl es ebenfalls zu achten und zu schützen gilt. Die Aufgabe des Familienanwalts besteht bei solchen Fällen nicht nur darin, dass sein Mandant „gewinnt“. Es geht in diesen Fällen auch darum, die Differenzen zwischen den Ehegatten unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse des betroffenen Kindes zu regeln. Jegliche Entscheidungen, die der Familienanwalt im Interesse seines Mandanten trifft, sind folglich auch hinsichtlich ihrer Über-

---

<sup>1</sup> Dr. phil. Rechtspsychologin und Paar- und Familientherapeutin FSP, Universität St. Gallen

<sup>2</sup> M.A. HSG in Rechtswissenschaft, Universität St.Gallen

<sup>3</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Beitrag nur die männliche Formulierung gewählt.

An dieser Stelle möchten wir für die Durchsicht des Beitrages dem Diplompsychologen Christian Wetzel danken sowie dem Psychologen Dr. Juan LaLlave für die Hilfe bei der Entwicklung des Fragebogens.

einstimmungen mit dem Kindeswohl zu prüfen, welches mindestens ebenso stark zu gewichten ist, wie das Mandantenwohl.<sup>4</sup> Einvernehmliche Scheidungen sind bezüglich des Kindeswohls grundsätzlich unproblematisch, wohingegen Scheidungen, in denen sich die Ehegatten in Bezug auf das Sorgerecht oder die Obhutsfrage nicht einvernehmlich einigen können, für Richter und Familienanwälte schwierig sein können. Dabei ist u. a. das Selbstverständnis des Anwaltes und wie er selbst seine Rolle bei der Scheidung bewertet, von grosser Bedeutung. Es stellt sich die Frage, ob sich der Familienanwalt in einer solchen Konstellation eher dem Mandanten oder doch eher dem Kindeswohl verpflichtet fühlt.

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Untersuchung dieser spezifischen Moraldilemmata von Familienrichtern und Familienanwälten im Zusammenhang mit dem Kindeswohl. Die Moraldilemmata, die sich in beiden Berufen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl ergeben, werden miteinander verglichen. Wir widmen uns der Frage, ob Familienrichter, als Schlichter und Entscheider der Streitfälle, mehr oder ausgeprägtere Moraldilemmata haben als Familienanwälte und wenn ja, was die Gründe dafür sind. Und schliesslich werden Aspekte rund um den *Umgang* von Juristen mit Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl – den sog. Bewältigungsstrategien – näher beleuchtet.

Die hier vorgestellten Ergebnisse und Fallbeispiele basieren auf einem Forschungsprojekt des Kompetenzzentrums für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen (vgl. Methode 5.1). Bevor auf die Darstellung der Ergebnisse eingegangen wird, werden zunächst die theoretischen und rechtlichen Grundlagen dargelegt sowie der Kontext der anwaltlichen Tätigkeit im Bereich des Familienrechts betrachtet. Beleuchtet wird insbesondere auch das Spannungsfeld zwischen Recht und Psychologie.

## 2. Die Tätigkeit des Familienanwaltes aus psychologischer Sicht

Aufgabe eines Anwaltes ist es, Menschen in schwierigen Situationen rechtlich zu beraten und zu unterstützen. Rechtsanwälte im Bereich des Familienrechts befinden sich dabei in einer besonderen Situation. Sie vertreten zwar – wie alle Anwälte im Zivilrecht – eine Partei in einem Rechtsstreit, müssen aber wie oben erwähnt, eine dritte Partei berücksichtigen bzw. die Bedürfnisse des Kindes (Balloff, 1992). Zudem geht es bei familienrechtlichen Streitigkeiten um sehr persönliche Beziehungen zwischen den Parteien (Geiser, 2006). Dieser Sachverhalt bringt mit sich, dass Familienanwälte neben ihrem juristischen auch psychologisches Fachwissen über Familienpsychologie, Kindeswohl oder Paardynamik haben müssen, und dass sie so auch in gewisser Weise Experten für zwischenmenschliche Beziehungen sind (Ludewig, 2009a; vgl. auch Schweighauser/Schreiner, 2006). Ihre Hauptaufgabe ist dennoch eine

---

<sup>4</sup> Es soll darauf hingewiesen werden, dass unter dem Begriff des Familienanwaltes in diesem Beitrag nicht der sog. Anwalt des Kindes zu verstehen ist. Auf letztere Funktion wird im vorliegenden Beitrag nicht eingegangen.

Juristische (und keine Therapeutische). Sie besteht darin, juristisch korrekte und für ihren Klienten möglichst zufriedenstellende Lösung zu finden. Bei diesem juristisch-psychologischen Spagat den richtigen Weg zu wählen, ist alles andere als einfach. Dies auch weil die praktische Vorbereitung im Rechtsstudium kaum Kompetenzen im Bereich der Psychologie vermittelt (Ludewig, 2006a).

Hinzu kommt der Konflikt zwischen dem Wohl bzw. den Bedürfnissen des Klienten und den eigenen finanziellen Interessen als Anwalt. Der Familienanwalt lebt von den Konflikten anderer. Er möchte auf der einen Seite für seinen Klienten sorgen („moralisches Ich“), muss aber auf der anderen Seite seinen Lebensunterhalt verdienen („pragmatisches Ich“). Unabhängig davon, ob der Anwalt dem „moralischen“ oder dem „pragmatischen Ich“ folgt, kann in bestimmten Situationen einer der beiden Werte verletzt werden, was emotional belastend und zu einem inneren Konflikt des Anwaltes führen kann.

### 3. Das Kindeswohl im Familienrecht

Im Vergleich zu den Eltern stellt das Kind aus psychologischer und wirtschaftlicher Sicht die schwächste Partei dar. Und weil das Familienrecht stets versucht, die jeweils schwächere Partei zu schützen, wurde das Kindeswohl zu einem zentralen Element des Familienrechts. Der Begriff dient Juristen auf der einen Seite als Verfahrensrichtlinie und auf der anderen Seite als Entscheidungsmassstab (vgl. Dettenborn, 2008; Willutzki, 2003, Völker & Clausius 2011).

Das Wohl des Kindes wird anhand der sogenannten Kindeswohlkriterien definiert, welche die elementaren Grundbedürfnisse des Kindes umfassen (Dettenborn 2008) (Vgl. Tab. 1). Es wird dabei zwischen elternbezogenen Kindeswohlkriterien und kinderbezogenen Kindeswohlkriterien unterschieden (ebd.).

Tab. 1: Kindeswohlkriterien (nach Dettenborn, 2008)

| Elternbezogene Kindeswohlkriterien                                                                                                                                                       | Kindesbezogene Kindeswohlkriterien                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsfähigkeit / Förderkompetenzen</li> </ul>                                                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehungen und Bindungen des Kindes zu leiblichen oder sozialen Eltern bzw. anderen Bezugspersonen</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern und zur Trennung zwischen Paarebene und Elternebene</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedürfnis des Kindes nach personaler und lokaler Kontinuität</li> </ul>                                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bindungstoleranz</li> </ul>                                                                                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindeswille</li> </ul>                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschwisterbeziehungen</li> </ul>                                                                              |

Rechtlich gesehen handelt es sich bei dem Begriff des Kindeswohls um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, der teilweise als „Misere“ oder „hohle Mystifikation“ kritisiert wird (Dettenborn 2008, Schneider 2003). Dennoch ist

die Notwendigkeit dieses Rechtsbegriffes, mit dessen Hilfe die Grundbedürfnisse eines Kindes gewahrt werden müssen, unumstritten (ebd.). Das Argument des Kindeswohls wird in strittigen Obhutsfällen häufig von den Familienanwälten herangezogen (Ludewig, 2009a). Es stellt sich allerdings die Frage, welche Absichten hinter dieser Argumentation liegen und wie der Familienanwalt seine Rolle bei diesen Scheidungsfällen bewertet. Das Selbstverständnis des Anwaltes und seine Einstellung zur Scheidung sind von erheblicher Bedeutung. Denn dies beeinflusst massgeblich, ob für den Anwalt das Wohl des Kindes im Vordergrund steht oder ob es ihm „lediglich“ um das Wohl seines Mandanten (Mutter oder Vater des Kindes) geht. Kindeswohl und Mandantenwohl können zwar deckungsgleich sein. Dies ist aber in der Praxis nicht immer der Fall. Nehmen wir das Beispiel eines strittigen Scheidungsfalles, bei welchem ein Kind involviert ist. Auf der einen Seite steht der Wunsch des Mandanten, das Sorgerecht und die Obhut für das Kind zu erhalten. Auf der anderen Seite hingegen stehen die Bedürfnisse des Kindes. Wenn nun der eigene Mandant aus Sicht des Anwaltes nicht ausreichend für das Kindeswohl sorgen kann, aber dies dennoch kompromisslos fordert, kann dies für den Familienanwalt einen persönlichen Konflikt bedeuten. Wie hätte er in einer solchen Situation vorzugehen? Entweder stellt er die Bedürfnisse des Mandanten an oberste Stelle und respektiert dessen Wünsche – im Sinne von „der Kunde ist König“ –, denn dieser sichert ihm letzten Endes auch sein Einkommen. Oder aber der Anwalt verleiht seinen eigenen Wertvorstellungen stärkeres Gewicht, was u. U. auch dazu führen kann, dass er in gewissen Fällen sein Mandat niederlegen muss.

#### 4. Moraldilemmata

Moraldilemmata stellen eine besondere Form der Entscheidung dar, die auch als eine berufliche Herausforderung oder als Berufsbelastung verstanden werden kann. Das Individuum orientiert sich in seinem Privat- sowie auch in seinem Berufsleben an bestimmten Werten bzw. an einer Pluralität von Werten (vgl. Williams, 1984). Diese Vielfalt an Werten beeinflusst die Entscheidungen des Individuums, und sie kann in bestimmten Situationen zu Entscheidungs- bzw. Wertkonflikten führen. Insbesondere dann, wenn man sich zwischen den zwei Möglichkeiten einer Alternative, welche man beide als moralisch richtig empfindet, entscheiden muss, weil beide Werte nicht gleichzeitig erfüllt werden können (Sartre, 1989). Das Individuum muss sich also für eine dieser Handlungsalternativen entscheiden, da man nicht *nicht* handeln kann. Die Verfolgung des einen moralischen Grundsatzes bedeutet gleichzeitig die Verletzung eines anderen (ebd.). Dies verursacht eine emotionale Belastung, weil aufgrund dieses Nachkommens ein Defizit im moralischen Selbstbild entsteht. Das kognitive Gleichgewicht wird gestört und das Individuum befindet sich in einem Zustand der Dissonanz (Zimbardo/Gerrig, 2008). Ein Moraldilemma entsteht allerdings nur, wenn das Individuum sich zwischen zwei Werten entscheiden muss, die ihm wichtig sind. Je wichtiger diese Werte sind, umso belastender wird das Dilemma erlebt (Ludewig, 2006a).

#### 4.1 Moraldilemmata von Richtern im Zusammenhang mit dem Kindeswohl

Im Rahmen einer Studie des Kompetenzzentrums für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen wurden Interviews mit 31 Richtern geführt, u. a. zu ihren Erfahrungen mit Moraldilemmata. In einer weiteren Studie wurden sechs Familienrichter bei ihrer Tätigkeit beobachtet sowie 384 Richter zu dieser Thematik schriftlich befragt. Die Studie hat gezeigt, dass die Verwirklichung des Kindeswohls unter den Richtern ein hohes Ziel darstellt. Die Studie verdeutlicht aber zugleich, dass dieses Ziel in vielen Fällen rein utopisch ist und nicht zu erreichen ist (Ludewig, 2009a). Aus psychologischer Sicht wird bezüglich des Grades der Verwirklichung des Kindeswohls zwischen drei Fällen unterschieden:

- a. Die „Best-Variante“, bei welcher das Kindeswohl optimal garantiert werden kann;
- b. die „Genug-Variante“, bei welcher das Kindeswohl immerhin hinreichend gewährleistet werden kann; und
- c. die „Gefährdungsabgrenzung“, bei welcher es um den Versuch geht, die Kindesgefährdung zu stoppen oder zu vermeiden (Dettenborn, 2008; vgl. auch Schreiner, 2005).

Entsprechend dieser dreifachen Einteilung konnten drei Typen von Moraldilemmata bei Richtern im Zusammenhang mit dem Kindeswohl ausgearbeitet werden, die im Folgenden kurz dargestellt werden (basierend auf Ludewig 2009a).

##### *Moraldilemma-Typ I: Wenn beide Eltern gute Eltern sind...*

Dieser Dilemma-Typ kommt insbesondere bei strittigen Sorgerechts- und Obhutsfällen vor – und zwar dann, wenn beide Elternteile geeignet sind, gut für ihr Kind zu sorgen und beide auch willens sind, dies zu tun. Beide Elternteile können die erforderlichen Kindeswohlkriterien erfüllen. Der Richter ist nun derjenige, der entscheiden muss, wem er die Obhut zuspricht, wenn die Eltern in zwei verschiedenen Städten wohnen. Dies führt zu einem Dilemma seitens des Richters, da aus seiner Sicht sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes im gleichen Masse gut für das Kind sorgen können. Er muss entscheiden, wer das Kind „verlieren“ wird (Ludewig, 2006a).

##### *Moraldilemma-Typ II: Der Konflikt zwischen zwei Kindeswohlkriterien*

Der zweite Dilemma-Typ des Richters im Zusammenhang mit dem Kindeswohl betrifft die Kollision von zwei Kindeswohlkriterien, ebenfalls bei strittigen Sorgerechts- und Obhutsfällen. Beide Elternteile erfüllen unterschiedliche Kindeswohlkriterien und bieten dem Kind jeweils andere Entfaltungsmöglichkeiten. In einem solchen Fall ist es Aufgabe der richtenden Person abzuwägen, welche Variante das Kindeswohl besser gewährleisten kann. Während beispielsweise der deutsche Vater besser für die Bildung des schulisch schwachen Sohnes sorgen kann, hat die ausländische Mutter eine engere emotionale Bindung zum Kind. Hier ist die „Best-Variante“ nicht möglich, da das Kind sowohl eine starke Bindung als auch gute Bildungsvoraussetzungen braucht. Ziel ist es, ein ausreichendes Kindeswohl zu garantieren (Ludewig, 2009a).

### *Moraldilemma-Typ III: Moraldilemmata im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung*

Hier wird die Vermeidung und/oder das Stoppen einer Kindeswohlgefährdung angestrebt. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann z. B. dann vorliegen, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, dafür aber keine oder nur mangelhafte Beweise vorhanden sind. Die richterliche Entscheidung ist in einem solchen Fall besonders schwierig und kann für Richter starke Moraldilemmata bedeuten (ebd.). Die Ablehnung des Besuchsrechts kann das Kind schützen, falls der Vater tatsächlich den Missbrauch begangen hat. Hat der Vater dies aber nicht und wird zu Unrecht beschuldigt, wird durch die Verweigerung des Besuchsrechts die Eltern-Kind-Beziehung massiv geschädigt.

Familienrichter stehen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl also insbesondere dann vor einem Moraldilemma, wenn sie zwei Wertvorstellungen bzw. zwei spezifische Kindeswohlkriterien verfolgen möchten, die sich aus ihrer Sicht im konkreten Fall widersprechen. Eine Entscheidung ist auf der Handlungsebene notwendig, aber emotional und kognitiv schwierig, da eine „einzige, rechtliche und richtige Entscheidung für den konkreten Fall nicht existiert“ (ebd.). Dennoch muss der Familienrichter zu einer Entscheidung gelangen und das Moraldilemma muss ausgehalten werden.

#### *Exkurs: Moraldilemmata von Gutachtern*

Auch Psychologen werden in ihrer Funktion als Sachverständige mit Moraldilemmata konfrontiert (Reinfried, 2006). Im Rahmen der Begutachtung sollen sie dem Richter eine Empfehlung liefern und diese begründen. Oft werden diese Empfehlungen vom Richter übernommen. In vielen Fällen werden die Gutachter als „die heimliche Richter“ wahrgenommen (Manz, 2004), und sie sind sich dabei auch der Bedeutung ihrer Empfehlung bewusst. Für die Richter kann die Verordnung eines Gutachtens eine Entlastung bedeuten, auch etwa im Sinne einer Delegation der Verantwortung. (Ludewig, 2009b). Die genauen Beschaffenheiten der Dilemmata der Gutachter variieren mit den verschiedenen Arten von Gutachten bzw. Tätigkeitsbereichen (Familienrecht/Strafrecht) (Reinfried, 2006). So z. B. wenn der Gutachter im Auftrag der Vormundschaftsbehörde überprüfen soll, ob die Kinder weiterhin in der Familie bleiben dürfen bzw. ob die Erziehungsfähigkeit der Eltern gegeben ist.

#### *4.2 Moraldilemmata von Rechtsanwälten im Allgemeinen*

„Um ein Moraldilemma zu haben, muss man erst Moral haben“, besagt ein Sprichwort. „Haben Anwälte überhaupt Moral?“, wurden wir mehrmals gefragt, als wir über unser Forschungsprojekt berichtet haben. Diese Frage lässt sich eindeutig mit „ja“ beantworten. Anwälte haben verschiedene berufsspezifische und persönliche Werte, an denen sie sich orientieren. Diese sind aufgrund ihrer Tätigkeit teilweise anders als die der Richter (vgl. 7.2). Aber ebenso wie die Richter stehen auch Rechtsanwälte vor verschiedenen Moraldilemmata aufgrund der Kollision dieser Werte. Teilweise handelt es sich dabei um die gleichen Wertkonflikte. Aufgrund der unterschiedlichen Rollen im Rechtssystem ist aber der Schwerpunkt dieser Dilemmata unterschiedlich

(Ludewig, 2006a). Der Richter entscheidet über die einzelnen Fälle und muss daher unparteiisch sein. Der Rechtsanwalt hingegen *nimmt einen Standpunkt ein*. Er vertritt eine Partei und ist also parteiisch. Der Richter kann in einen Konflikt kommen, wenn die Durchführung der Gesetzesvorgaben seiner persönlichen Beurteilung eines konkreten Falles widerspricht, wohingegen der Rechtsanwalt besonders in dem Konflikt sein kann, wenn das Klienteninteresse den gesetzlichen Richtlinien entgegensteht. Moraldilemmata der Rechtsanwälte werden also massgeblich durch die Anwalt-Klient-Beziehung beeinflusst (ebd.).

Im Rahmen unserer Studie wurden 1152 Rechtsanwälte mit drei allgemeinen Typen von Moraldilemmata konfrontiert (bzw. Moraldilemmata nicht aus dem Bereich Familienrecht). Sie wurden gebeten, über ihre Erfahrungen mit diesen drei Moraldilemma-Typen zu berichten, insbesondere bzgl. der Intensität der Erfahrung und bzgl. der Häufigkeit. Das erste Moraldilemma besteht in dem Konflikt *Mandant vs. gesetzliche Pflichten* (Ludewig, 2006b). Auf der einen Seite muss der Rechtsanwalt an der Rechtsfindung mitwirken und dem Gesetz gegenüber loyal sein. Auf der anderen Seite aber soll er seinen Mandanten vertreten und das Beste für ihn erreichen. Diese Aspekte können sich in bestimmten Situationen widersprechen und beim Anwalt zu einem Moraldilemma führen. Es hat sich in der Studie gezeigt, dass dieser Moraldilemma-Typ I unter den Rechtsanwälten am häufigsten vorkommt. 77 % aller Rechtsanwälte erlebten dieses Moraldilemma mindestens ein Mal (ebd.).

Der zweite Moraldilemma-Typ beschreibt einen *Konflikt des Anwaltes zwischen den Zielen des Mandanten und der eigenen Überzeugung*. Dies ist dann der Fall, wenn der Anwalt „einen Prozess gegen die eigene (innere) Überzeugung führt und damit Ansprüche durchzusetzen versucht, die sich mit eigenen ethischen Vorstellungen nicht vereinbaren lassen“ (ebd.). Die Pilotstudie hat gezeigt, dass dieser Moraldilemma-Typ II, im Vergleich zu den anderen beiden Dilemmata, am seltensten vorkommt, immerhin aber bei 59 % aller Anwälte auftritt (ebd.).

Und schliesslich geht es beim Moraldilemma-Typ III, um den Konflikt *Mandant vs. Gegenpartei*. Der Rechtsanwalt ist Vertreter und Vertrauensperson seines Mandanten und soll dementsprechend auch in seinem Interesse handeln. Dies kann zu einem Dilemma führen, wenn bspw. die Gegenpartei in einem Scheidungsprozess leer ausgehen soll, obwohl diese – gemäss Überzeugung des Anwaltes – ebenfalls Recht auf einen Teil des Vermögens hätte. Der Konflikt des Anwaltes zwischen seiner Verpflichtung gegenüber dem Mandanten und seiner eigenen Vorstellung von Fairness wird von 57 % der befragten Anwälte erlebt (ebd.).

Ebenso wie Richter (vgl. Kapitel 4.1) sehen sich auch Rechtsanwälte im Bereich des Familienrechts mit Dilemmata *im Zusammenhang mit dem Kindeswohl* konfrontiert. Diese werden im Folgenden näher beleuchtet.

## 5. Moraldilemmata von Familienanwälten im Zusammenhang mit dem Kindeswohl

### 5.1 Methoden der Untersuchung

Mit Unterstützung des Deutschen Anwaltsverbands (DAV, AG-Familienrecht) wurden 66 deutsche Familienanwälte mittels eines Online-Fragebogens befragt. Es wurde zudem auf Daten eines von uns im Jahr 2006 gestarteten Forschungsprojekts über Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten zurückgegriffen. In diesem wurden 1152 Rechtsanwälte, davon 560 Familienanwälte aus der Schweiz, zu Moraldilemmata befragt. Die im weiteren vorgestellten Ergebnisse in Bezug auf den Richterberuf ( $N = 384$ ) basieren ebenfalls auf diesem Forschungsprojekt. Zudem wurden in einer diesem Projekt zugehörigen Pilotstudie autobiografische Interviews mit 31 Richtern durchgeführt.

Die Studie aus dem Jahr 2006 (Ludewig 2006b) hat dargelegt, dass Moraldilemmata im Berufsalltag von Rechtsanwälten in unterschiedlichen Weisen und häufig vorkommen. Im Folgenden soll untersucht werden, welche Moraldilemmata sich bei Rechtsanwälten im Zusammenhang mit dem *Kindeswohl* ergeben. Dazu wurden den 66 Familienanwälten aus Deutschland verschiedene Fallkonstellationen präsentiert, bei denen sie angeben mussten, ob diese für sie ein Moraldilemma darstellen und ob sie in ihrer Tätigkeit mit ähnlichen Fallkonstellationen konfrontiert sind. Im Folgenden werden ein Teil der Fallbeispiele und die zentralen Ergebnisse präsentiert.

### 5.2 Mandantenwohl vs. Kindeswohl

(a) „Best-Variante“: Beide Elternteile sind gut geeignet

In einem ersten Fall sollten die befragten Familienanwälte (DE) ihre „Klienten“ in einem strittigen Scheidungsfall mit Kindern vertreten. Für diesen Fall zeigt sich, dass beide Eltern gut geeignet wären, für das Wohl des Kindes zu sorgen. Beide Elternteile weisen gute erzieherische Qualitäten auf und können dem Kind finanzielle Sicherheiten und stabile Verhältnisse bieten. Die Eltern wünschen das gemeinsame Sorgerecht, doch muss die Obhut einem Elternteil zugewiesen werden, da sie aufgrund ihrer Arbeit in verschiedenen Städten wohnen.

Die Ergebnisse zu diesem Fall sind relativ eindeutig. Die dargestellte Fallkonstellation scheint Anwälte im Bereich Familienrecht bekannt zu sein. Insgesamt 71.4 % der befragten Anwälte haben angegeben, eine derartige Situation bereits erlebt zu haben. Die meisten Familienanwälte befinden sich durch diesen Fall nicht direkt in einem Konflikt ( $M = 4.65$  bei einer Skala von 1 = kein Dilemma bis 10 = absolutes Dilemma) (vgl. Tab. 2). Auf die Frage, ob sich die Anwälte in einem solchen Fall einem Moraldilemma ausgesetzt sehen und ob sie sich dabei wohl oder gestresst fühlen würden, gibt mehr als die Hälfte der Befragten an, dass sie sich nicht in einem Dilemma befinden würden und auch nicht besonders gestresst sein würden (1 = sehr wohl, 10 = sehr gestresst). Nur einigen fällt es schwer, hier bedingungslos für ihre Seite einzu-

stehen. Dieses Resultat scheint in Bezug auf das Verhältnis Mandantenwohl vs. Kindeswohl insofern konsequent, als das Kindeswohl bei diesem Fall nicht gefährdet ist. Beide Elternteile können dem Kind die erforderlichen Sicherheiten und Verhältnisse bieten, die es braucht und der Anwalt braucht sich keine Sorgen um das Kindeswohl zu machen. In dieser Hinsicht kann sich der Anwalt ohne Einschränkung dem Wohl seines Mandanten verpflichtet fühlen. Dass es aber dennoch für einige der Befragten schwierig ist sich mit dem Fall gänzlich wohl zu fühlen, dürfte sich dadurch erklären, dass sie Schwierigkeiten damit haben, dem anderen Elternteil das Kind zu entziehen, obwohl es ebenso geeignet wäre für das Kind zu sorgen. Der Konflikt in einer solchen Fallkonstellation befindet sich also eher auf der Ebene Mandantenwohl vs. Wohl der Gegenpartei (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Moraldilemmata von Familienanwälten im Vergleich (N = 66 deutsche Familienanwälte).

| <b>Moraldilemma</b>              | <b>Beschreibung</b>                                                                                                                                                      | <b>Konflikt</b>                                                          | <b>Moraldilemma<sup>5</sup>:<br/>ja/nein</b><br>Mittelwert<br>(Skala 1 =<br>kein Dilemma;<br>10 = absolutes<br>Dilemma) | <b>bewirkt<br/>Stress<sup>6</sup>:<br/>ja/nein</b><br>Mittelwert,<br>(Skala 1 =<br>sehr wohl;<br>10 = sehr<br>gestresst) |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (a)<br>„Best-Variante“           | Beide Elternteile sind gut geeignet, um für das Kindeswohl zu sorgen                                                                                                     | Mandantenwohl vs. Kindeswohl bzw. Mandantenwohl vs. Wohl der Gegenpartei | 4.65                                                                                                                    | 5.22                                                                                                                     |
| (b)<br>„Genug-Variante“          | Beide Elternteile erfüllen andere Kindeswohlkriterien                                                                                                                    | Mandantenwohl vs. Kindeswohl                                             | 4.38                                                                                                                    | 4.72                                                                                                                     |
| (c)<br>„Gefährdungsabgrenzung“   | Klient wünscht das Sorgerecht, kann aber nicht ausreichend für das Kindeswohl sorgen                                                                                     | Mandantenwohl vs. Kindeswohl                                             | 8.68                                                                                                                    | 8.30                                                                                                                     |
| (d)<br>„Gerechtigkeits-Variante“ | Gegenanwalt begeht grobe Verfahrensfehler, zum Nachteil des Kindes und der Ehefrau. Der Anwalt möchte die Gegenpartei darauf aufmerksam machen. Der Klient ist dagegen.. | Mandantenwohl vs Wohl der Gegenpartei und Kindeswohl                     | 3.82                                                                                                                    | 4.66                                                                                                                     |

<sup>5</sup> Die Variante der Gefährdungsabgrenzung belastet die Familienanwälte signifikant stärker, als die übrigen. (T-Test zwischen (a) und (d):  $t = 10.105$ ,  $df = 59$ ,  $p = 0.000$  / (b) und (d):  $t = 11.646$ ,  $df = 59$ ,  $p = 0.000$  / (c) und (d):  $t = 11.252$ ,  $df = 59$ ,  $p = 0.000$ ).

<sup>6</sup> Auch das persönliche Wohlbefinden der Familienanwälte ist bei der Gefährdungsabgrenzung signifikant tiefer, als bei den übrigen Fallvarianten. (T-Test zwischen (d) und (a):  $t = 9.195$ ,  $df = 58$ ,  $p = 0.000$  / (d) und (b):  $t = 9.828$ ,  $df = 59$ ,  $p = 0.000$  / (d) und (c):  $t = 9.457$ ,  $df = 59$ ,  $p = 0.000$ ).

(b) „Genug-Variante“: Beide Elternteile erfüllen andere Kindeswohlkriterien

Ein beinahe identisches Bild zeigt sich in einer Konstellation, die der obigen ähnelt. Beide Elternteile können gut für das Wohl des Kindes sorgen, allerdings erfüllen beide Eltern jeweils unterschiedliche Kindeswohlkriterien. Wo z. B. der eine Elternteil besser für die Bildung des Kindes sorgen kann, hat der andere Elternteil eine engere emotionale Bindung zum Kind. Insgesamt 91.2 % der befragten Familienanwälte geben an, bereits einmal so einen Fall gehabt zu haben. Und auch bei dieser Situation hat die Studie ergeben, dass sich die befragten Anwälte nur teilweise in einem Konflikt befinden. Es wurde eine durchschnittliche Belastung von 4.38 gemessen (vgl. Tab. 2). Wie bei der Best-Variante beinhaltet die Vertretung des Mandanten für mehr als die Hälfte der befragten Rechtsanwälte keinen Konflikt und nur einige geben an, dass sie sich mit der Situation unwohl fühlen würden. Erneut ist das Kindeswohl nicht gefährdet und die Anwälte befinden sich nicht in einem Konflikt zwischen Mandantenwohl und Kindeswohl. Dennoch gibt es auch hier einige, die sich unwohl dabei fühlen, dem einen Elternteil die Obhut des Kindes zu entziehen, obwohl dieser ebenso gut für das Wohl des Kindes sorgen könnte, wenn auch bezüglich anderer Qualitäten.

(c) „Gefährdungsabgrenzung“: Kindeswohl ist in Gefahr (Alkohol, Gewalt)

In einem weiteren Fall ging es ebenfalls um eine strittige Scheidung, bei welcher Kinder involviert sind. Der Klient des Anwaltes besteht auf das Sorgerecht und wünscht die Obhut des Kindes, obwohl der Klient aus seiner Sicht nicht in der Lage ist, ausreichend für das Wohl des Kindes zu sorgen (beispielsweise in Fällen von Alkoholabhängigkeit oder Anwendung von Gewalt in Konfliktsituationen). Die Studie hat gezeigt, dass die Mehrheit der befragten Familienanwälte (82.1 %) sich bereits mindestens einmal in dieser Lage befand. Allerdings konnte auch festgestellt werden, dass sich die Familienanwälte insgesamt nur selten oder manchmal in solchen Situationen wiederfinden.

Bezüglich der Frage, ob die genannte Fallkonstellation ein Moraldilemma darstellen würde, konnte folgendes festgestellt werden. Viele der befragten Familienanwälte haben angegeben, dass diese Situation für sie ein Konflikt darstellt. Auf einer Skala von 1 bis 10 (1 = kein Dilemma; 10 = absolutes Dilemma) wurde ein durchschnittlicher Belastungswert von 8.68 festgestellt, was der Einschätzung der Situation als Konflikt entspricht (vgl. Tab. 2). Auch hat keiner der Befragten angegeben, dass er sich in einer solchen Situation als Anwalt wohl fühlen würde. Die statistischen Ergebnisse verdeutlichen, dass dieser Moraldilemma-Typ im Vergleich zu den anderen signifikant der schwerwiegendste ist. Die befragten Anwälte fühlen sich in Konfrontation mit einer derartigen Situation überdurchschnittlich stark gestresst (vgl. Tab. 2 oben). (So ist der Unterschied bei der Gefährdungsvariante vs. Best-Variante, T-Test:  $t = 10.105$ ,  $df = 59$ ,  $p = 0.000$ ).

(d) „Gerechtigkeits-Variante“

Bei dem letzten Fall, den wir hier darlegen möchten, wurden die Familienanwälte gebeten, sich vorzustellen, dass sie die Vertretung des Ehemannes in einem Scheidungsprozess übernehmen, bei welchem insbesondere die Vermögensverteilung im Zentrum steht. Dabei bemerken sie, dass der Rechtsanwalt der Ehefrau einige gravierende (technische) Fehler macht, welche erheblichen Einfluss auf die Vermögensverteilung zu Gunsten des Ehemannes und zum deutlichen Nachteil der Ehefrau und der Kinder haben werden. Der Ehemann lehnt das Angebot seines Rechtsanwaltes explizit ab, die Gegenpartei auf die Fehler aufmerksam zu machen. Bei diesem Fall haben die Auswertungen der Studie eindeutige Ergebnisse hervorgebracht. Für die befragten Familienanwälte stellt die Situation grundsätzlich kein Moraldilemma dar. Die Frage, ob die Vertretung des Ehemannes zu einem Dilemma führen würde, wurde mit einem durchschnittlichen Wert von 3.82 (Zehner-Skala) eindeutig verneint. Die Befragten wurden gebeten, ihre Antworten zu begründen. Als Hauptargument wurde vorgebracht, dass sie als Anwälte eine Verpflichtung gegenüber ihrem Mandanten hätten. Es sei ihre Berufspflicht, die Interessen ihres Klienten zu vertreten. Würden sie diese verletzen, würde das einem Parteiverrat gleichkommen. Außerdem sei die Gegenseite – also die Ehefrau – selbst anwaltlich vertreten und in einem Rechtsstreit könne eben auch nur der Bessere gewinnen.

Die obigen Fallbewertungen verdeutlichen, dass es durchaus Situationen im beruflichen Alltag eines Familienanwaltes gibt, die zu einem Dilemma zwischen dem Mandantenwohl und dem Kindeswohl führen können. Dies besonders dann, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet wird. Beispielsweise wenn die Obhut des Kindes einem Elternteil zugewiesen werden soll, der unter Alkoholproblemen leidet oder der gewalttätiges Handeln an den Tag legt. In einem solchen Fall fühlt sich der Familienanwalt gestresst, da er auf der einen Seite zwar eine Berufspflicht gegenüber seinem Klienten hat, auf der anderen Seite aber durch sein Handeln das Wohl eines Kindes gefährdet wird. Hingegen: solange das Kindeswohl nicht ernsthaft gefährdet wird, überwiegt die Loyalität gegenüber dem Klienten und das Mandantenwohl wird dem Kindeswohl vorgezogen.

## **6. Vergleich zwischen Richtern und Anwälten: Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl**

Der Vergleich der Ergebnisse zwischen Richtern und Rechtsanwälten macht deutlich, dass Richter sichtlich mehr unter Moraldilemmata leiden als Familienanwälte (vgl. Tab. 3). Sind in einem Scheidungsfall aus Sicht des Richters beide Eltern gute Eltern (Moraldilemma-Typ I der Richter), so befinden sich Richter mit dieser Situation in einem ausgeprägten Konflikt. Sie bemühen sich um Neutralität, aber sind letztlich diejenigen, die entscheiden müssen, welchem Elternteil „zu Unrecht“ die Obhut entzogen wird. Wie soll man zwischen Ansprüchen zweier Personen entscheiden, wenn beide ihre Sache richtig machen? Für die Rechtsanwälte hingegen stellt die Situation kein

Moraldilemma dar. Die Anwälte nehmen den Standpunkt ihrer Partei ein, welchen deutlich zu machen ihnen ja obliegt. Ihre berufliche Aufgabe besteht ausschliesslich darin, die Interessen ihres Mandanten zu vertreten. Und da bei einer solchen Konstellation beide Eltern in der Lage sind, das Wohl des Kindes zu garantieren und dieses nicht gefährdet ist, gibt es keinen Grund, warum die Anwälte mit der Vertretung ihres Mandanten in einer schwierigen Lage sein sollten.

Tab. 3: Übersicht Moraldilemmata von Familienanwälten und Richtern im Vergleich.

| Moraldilemma         | Beschreibung                              | Moraldilemmata bei Richtern | Moraldilemmata bei Familienanwälten |
|----------------------|-------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|
| Moraldilemma-Typ I   | Beide Elternteile sind gute Eltern        | +                           | –                                   |
| Moraldilemma-Typ II  | Konflikt zwischen den Kindeswohlkriterien | +                           | –                                   |
| Moraldilemma-Typ III | Kindeswohlgefährdung                      | +                           | +                                   |

Auch bei dem Moraldilemma-Typ II der Richter - der Konflikt zwischen zwei Kindeswohlkriterien – verhält es sich in ähnlicher Weise wie oben. Bei strittigen Obhutsfällen kommt es nicht selten vor, dass die beiden Elternteile unterschiedliche Kindeswohlkriterien erfüllen und dem Kind dadurch verschiedene Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Schliesslich sind die Menschen alle verschieden und jeder hat andere Stärken und Schwächen. Das stellt ein Konflikt für den Richter dar, da er mit der Zuteilung der Obhut gleichzeitig entscheidet, welche der Kindeswohlkriterien im konkreten Fall wichtiger seien als andere. Auch hier wird das Kind dem einen Elternteil teilweise „zu Unrecht“ entzogen. Schliesslich hat auch die Gegenseite Fehler. Wie soll man entscheiden, welcher „Fehler“ nun der schlimmere von beiden ist? Und auch hier ist die Situation für die Familienanwälte abermals unproblematisch. Für beide Elternteile sprechen sowohl positive als auch negative Aspekte und das Kindeswohl ist nicht ernsthaft gefährdet. Das Wohl des Klienten kann für sie an oberster Stelle stehen.

Erst beim dritten Moraldilemma-Typ der Richter – Moraldilemmata im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung – zeigen sich hinsichtlich des Erlebens der Situation Überschneidungen zu den Rechtsanwälten (vgl. Tab. 3). Auf den ersten Blick stellt die Sachlage für Richter kein Dilemma dar. Besteht die Gefahr, dass eine der beiden Parteien das Kindeswohl gefährdet, so wird die Obhut der anderen Partei zugesprochen. Ein Moraldilemma entsteht beim Richter erst dann, wenn nicht genügend Beweise für die Gefährdung des Kindeswohls erbracht werden können. Also beispielsweise für einen sexuellen Missbrauch. Hingegen erscheint die Lage für den Familienanwalt von Anfang an als Moraldilemma. Das oberste Gebot eines Anwaltes, nämlich seinem Klienten gegenüber loyal zu sein und dessen Interesse optimal

zu vertreten, wird auf einmal fraglich. Weiss der Anwalt von einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls durch seinen Mandanten, so befindet er sich in einem Konflikt. Soll er hartnäckig seiner Berufspflicht folgen und die Interessen des Klienten in den Vordergrund stellen oder aber sagt er, dass eine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls dieses oberste Berufsziel zu verdrängen vermag? Wie sich der Anwalt in seiner solchen Situation entscheidet, hängt von der entsprechenden Werthierarchie des Anwaltes ab. Es ist aber fast unvermeidbar, dass eine Abwägung von Mandantenwohl und Kindeswohl zwangsläufig zu einem Moraldilemma führt.

## **7. Warum haben Richter mehr Moraldilemmata? Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwälten im Umgang mit Moraldilemmata**

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass Richter im Vergleich zu Familienanwälten in ihrem beruflichen Alltag häufiger mit Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl konfrontiert werden (Vgl. Tab. 3). Es stellt sich die Frage, was Familienanwälte anders machen als Richter? Kann die niedrige Konfrontation mit den Moraldilemmata mit bestimmten Bewältigungsstrategien zusammenhängen, die ihnen zur Verfügung stehen oder vielleicht mit anderen Wertvorstellungen?

### *7.1 Bewältigungsstrategien von Familienanwälten im Umgang mit Moraldilemmata*

Eine mögliche Erklärung dafür, dass Familienanwälte weniger Moraldilemmata erleben als Richter, könnte eine unterschiedliche Handhabung der Bewältigungsstrategien sein. Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) sind Verhaltensweisen, die helfen sollen, mit Belastungen besser umgehen zu können (Cooper, 1981). Ziel ist es, allfällige Belastungen zu reduzieren oder gar zu beseitigen.

Alle Richter und Rechtsanwälte benutzen zahlreiche Bewältigungsstrategien im Zusammenhang mit den Moraldilemmata, wie z. B. *Vergleiche, Gespräche mit Kollegen* oder die *Erkennung der eigenen Grenzen* (Ludewig, 2009b). Es gibt aber auch Unterschiede in der Anwendung dieser Bewältigungsstrategien. Rechtsanwälte haben gegenüber Richtern einen wesentlichen Vorteil, da sie die Möglichkeit haben, Fälle abzulehnen. Es handelt sich dabei um eine Strategie auf der Handlungsebene, die den Richtern nicht zur Verfügung steht. Richter müssen bei allen Fällen, die ihren Schreibtisch erreichen, eine Entscheidung treffen. Eine Ablehnung von Fällen ist nicht möglich. Mit anderen Worten haben Rechtsanwälte die Möglichkeit, unangenehmen Fällen auszuweichen, wohingegen Richter dies nicht können. Das scheint letztlich ursächlich dafür zu sein, dass die Richter auch mit höheren Belastungen im Zusammenhang mit den Moraldilemmata konfrontiert sind.

## 7.2 Eine andere Werteorientierung

Eine weitere mögliche Erklärung dafür, dass Richter mehr Moraldilemmata als Familienanwälte haben, hängt mit der unterschiedlichen Werteorientierung der Richter und der Rechtsanwälte zusammen.

Für Richter ist entscheidend, dass sie ein gutes und für alle Parteien gerechtes und wenn möglich zufriedenstellendes Urteil fällen. Anders bei Rechtsanwälten. Im Fragebogen wurden die Anwälte gebeten, ihre Loyalität gegenüber dem „Klient“, dem „Gesetz“ und gegenüber den „eigenen Werten“ einzuschätzen (0 = unwichtig; 5 = sehr wichtig). Wie die untenstehende Abbildung demonstriert, ist für den Rechtsanwalt die Loyalität gegenüber dem Klienten signifikant das Wichtigste (vgl. Abb. 1) (T-Test:  $t = 3.496$ ,  $df = 59$ ,  $p = 0.001$ ). Das Hauptziel der Anwälte ist folglich nicht für Gerechtigkeit in einem Sachverhalt zu sorgen, sondern die Interessen ihres Mandanten optimal zu vertreten. Der Anwalt darf und soll parteiisch sein. Doch auch die Loyalität gegenüber dem Gesetz und gegenüber den eigenen Werten oder die Herstellung der Gerechtigkeit ist für Rechtsanwälte nicht unwichtig. Die untenstehende Abbildung verdeutlicht, dass auch hier Mittelwerte zwischen 2.83 und 3.4 gemessen wurden. Orientiert sich der Anwalt geradlinig an der Loyalität gegenüber dem Klienten, sieht er seine Berufspflicht bestens erfüllt. Kollidiert allerdings diese Loyalität gegenüber dem Mandanten mit einem der weiter unten aufgeführten Werte, entsteht ein Moraldilemma. Einen solchen Fall kann er im Vorfeld oder frühzeitig ablehnen oder aber er kann versuchen sich mit dem damit verbunden Dilemma auseinanderzusetzen.

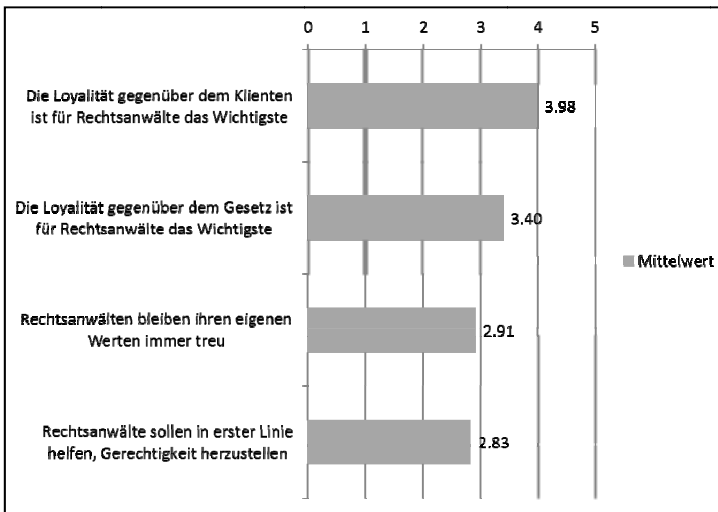


Abb. 1: Werteorientierung der deutschen Familienanwälte (N = 66).

## 8. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Auftreten von Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl keine Seltenheit darstellt – sei dies bei Familienanwälten, Richtern oder Gutachtern. Sie alle sind in unterschiedlichem Maß davon betroffen. In strittigen Obhutsfällen sind es speziell die Richter, die unter den Moraldilemmata zu leiden haben. Zum Beispiel dann, wenn sie sich bei der Zuteilung der Obhut für einen Elternteil entscheiden müssen, jedoch beide fähig und gewillt sind, gut für das Kind zu sorgen. Richter streben dabei nach gerechter, eindeutiger Entscheidung, die aber bei derartigen Sachlagen nicht existiert.

Das oberste Ziel der Familienanwälte hingegen ist es nicht, Gerechtigkeit herzustellen; vielmehr widmen sie ihre Aufmerksamkeit den Wünschen und Interessen ihres Klienten. Die Loyalität der Rechtsanwälte zu ihren Klienten kann als Vorbedingung oder sogar Essenz der anwaltlichen Vertretung angesehen werden. Durch diese Wertepositionierung ist es Anwälten möglich, vielen Moraldilemmata auszuweichen. Weil eine klare Wertehierarchie vorhanden ist, gelingt es ihnen, viele Konflikte erst zu vermeiden. Dennoch kommt es auch bei den Rechtsanwälten vor, dass sie im Zusammenhang mit dem Kindeswohl in Moraldilemmata geraten. Dies vor allem dann, wenn das Kindeswohl in ernsthafter Weise gefährdet sein könnte. In einem solchen Fall stehen die Familienanwälte vor der Frage, ob sie ihrem Klienten gegenüber loyal bleiben (Mandantenwohl) oder ob sie dem Wohl des Kindes Vorrang geben.

## Literatur

- Balloff, R. (1992). *Kinder vor Gericht: Opfer – Täter – Zeugen*. München: C.H. Beck.
- Cooper, C.L. (1981). *Stressbewältigung: Person, Familie, Beruf*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Dettenborn, H. (2008). Kindeswohl. In: R. Volbert/M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 574. Göttingen: Hogrefe.
- Geiser, T. (2006). Wertkonflikt von RechtsanwältInnen und RichterInnen im Familienrecht. In: B. Ehrenzeller/R. Ludewig (Hrsg.), *Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien*, S. 59 – 70. St. Gallen: Dike.
- Ludewig, R. (2006a). Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten. Ergebnisse einer Pilotstudie. In: B. Ehrenzeller/R. Ludewig (Hrsg.), *Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien*, S. 105 – 128. St. Gallen: Dike.
- Ludewig, R. (2006b). Das Recht der Psychologie - Juristische Arbeit psychologisch erforscht. *Psychoscope*, 2/2006, S. 5 – 8.
- Ludewig, R. (2009a). Moraldilemmata in der Tätigkeit von Familienrichtern. *FamPra*, 4/2009, S. 920 – 945.

- Ludewig, R. (2009b). Von der Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung. Entscheidungen und Moraldilemmata als Alltag? In: S. Gass/R. Kiener et al. (Hrsg.), *Justiz ins Blickfeld: Ausgewählte Beiträge aus der Schweizer Richterzeitung 2005-2008*. S. 133-156. Bern: Editions Weblaw.
- Manz, V. (2004). Die heimlichen Richter. NZZ Folie, 05.01.2004. Nr. 1, S. 46 – 49,
- Reinfried, H. W. (2006). Psychologische Gutachten als Mittel der Delegation rechtlicher Entscheidung? In: B. Ehrenzeller/R. Ludewig (Hrsg.), *Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien*, S. 91 – 104. St. Gallen: Dike.
- Sartre, J. P. (1989). *Ist der Existentialismus eine Humanismus?* Frankfurt a. M.: Ullstein.
- Schneider, N. F. (2003). Kindeswohl – Zum Wohl des Kindes? *Praxis der Rechtspsychologie*, 12, Sonderheft 1, S. 64 – 75.
- Schweighauser, J./Schreiner, J. (2006). Die Rolle des Anwalts in familienrechtlichen Verfahren. *FamPra*, 1/2006, S. 93 – 98.
- Schreiner, J. (2005). Anhang: Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. In: I. Schwenzer (Hrsg.), *FamKomm, Scheidung*, S. 1291 ff. Bern: Stämpfli.
- Schwenzer, I. (2005). Die elterliche Sorge. Die Sicht des Rechts von aussen auf das Innen. *FamPra*, 1/2005, S. 12 – 24.
- Strecker, C. (2004). Erfahrungen eines Familiengerichts. In: R. Vetterli (Hrsg.), *Auf dem Weg zum Familiengericht*, S. 63 – 71. Bern: Stämpfli.
- Völker, M. & Clausius, M. (2011). *Sorge- und Umgangsrecht*. Deutscher Anwaltsverlag.
- Williams, B. (1984). *Moralischer Zufall. Philosophische Aufsätze 1973 – 1980*. Meisenheim: Hain.
- Willutzki, S. (2003). Realitäten der familienrechtlichen Rechtssprechung zum Kindeswohl. *Praxis der Rechtspsychologie*, Sonderheft 1, S. 11 – 19.
- Zimbardo, P. G./Gerrig, R. J. (2008). *Psychologie* (18. aktual. Aufl.). München: Pearson Studium.

*Korrespondenzadresse:*

Dr.phil. Revital Ludewig, Psychologin FSP und  
Bianca De Matteis, M.A. HSG in Rechtswissenschaft  
Universität St. Gallen  
Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie  
Bodanstrasse 4,  
CH-9010 St. Gallen,

E-Mail: [Rechtspsychologie@unisg.ch](mailto:Rechtspsychologie@unisg.ch)  
[www.irp.unisg.ch](http://www.irp.unisg.ch) (Rechtspsychologie)